

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Waffenbesitz und -entzug von Reichsbürgern in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen seit Januar 2017 daraufhin überprüft worden sind, ob sie der Reichsbürgerbewegung angehören und bei wie vielen festgestellt wurde, dass dem so ist;
2. wie viele der ihr bekannten Reichsbürger zum Stichtag 1. Mai 2017 in Baden-Württemberg Inhaber oder Inhaberin einer waffenrechtlichen Erlaubnis und wie viele tatsächlich im Besitz von legalen Waffen waren;
3. wie viele bereits an Reichsbürger erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse die Waffenbehörden in Baden-Württemberg seit Januar 2017 widerrufen oder zurückgenommen haben;
4. wie viele Verfahren auf Widerruf oder Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse von Reichsbürgern derzeit noch laufen;
5. wie viele Reichsbürger seit Januar 2017 in Baden-Württemberg eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt haben und wie diese Anträge beschieden wurden;
6. in welchen zeitlichen Abständen und aus welchen konkreten Gründen die Waffenbehörden in Baden-Württemberg vor Januar 2017 die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Reichsbürgern überprüft haben.

15. 05. 2017

Binder, Drexler, Hinderer,
Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

Eingegangen: 15.05.2017/Ausgegeben: 13.07.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Innenminister Thomas Strobl hat im Januar 2017 mitgeteilt, Reichsbürgern in Baden-Württemberg die Waffen entziehen zu wollen. Hierzu wies er die Stadt- und Landkreise an, Reichsbürgern keine Waffenscheine mehr auszustellen und bereits erteilte Genehmigungen für den Besitz einer Waffe zu widerrufen.

Der Antrag möchte Klarheit darüber herstellen, wie erfolgreich der Vorstoß des Innenministers bislang war.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 Nr. 4-1115.0/405 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Personen seit Januar 2017 daraufhin überprüft worden sind, ob sie der Reichsbürgerbewegung angehören und bei wie vielen festgestellt wurde, dass dem so ist;

Zu 1.:

In Baden-Württemberg wurden von den Sicherheitsbehörden bislang 1.527 Personen (Stand 24. Mai 2017) als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ eingestuft. Aufgrund des hohen Informationsaufkommens ist allerdings zu erwarten, dass sich die Zahl der festgestellten Szeneangehörigen in den nächsten Monaten noch erhöhen wird.

Sofern sich der Verdacht der Zugehörigkeit zur Bewegung der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nicht bestätigt, besteht keine Rechtsgrundlage für eine dauerhafte Speicherung. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen bislang insgesamt überprüft wurden.

2. wie viele der ihr bekannten Reichsbürger zum Stichtag 1. Mai 2017 in Baden-Württemberg Inhaber oder Inhaberin einer waffenrechtlichen Erlaubnis und wie viele tatsächlich im Besitz von legalen Waffen waren;

Zu 2.:

Zum Stichtag 1. Mai 2017 waren den Waffenbehörden 57 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ mit einer oder mehreren waffenrechtlichen Erlaubnissen bekannt. Hiervon waren 28 im Besitz von 261 erlaubnispflichtigen Waffen. Nicht erlaubnispflichtige Waffen werden nicht registriert, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Angesichts der andauernden Ermittlungen dürften die Zahlen im Lauf der nächsten Monate allerdings noch steigen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. wie viele bereits an Reichsbürger erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse die Waffenbehörden in Baden-Württemberg seit Januar 2017 widerrufen oder zurückgenommen haben;

Zu 3.:

Seit Januar 2017 haben die Waffenbehörden 36 Erlaubnisse von 21 „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zurückgenommen oder widerrufen.

Zudem hat das Landratsamt Ludwigsburg am 19. Juni 2017 bei einer großangelegten Aktion 13 waffenrechtliche Erlaubnisse von vier „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zurückgenommen und mit Unterstützung der Polizei 93 Waffen und sieben erlaubnispflichtige Zubehörteile sichergestellt. Diese Entscheidungen sind jedoch noch nicht bestandskräftig und daher nicht in den genannten Zahlen enthalten.

4. wie viele Verfahren auf Widerruf oder Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse von Reichsbürgern derzeit noch laufen;

Zu 4.:

Derzeit laufen 49 Verfahren auf Widerruf oder Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Behörden Informationen zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ erst seit wenigen Monaten flächendeckend erheben. Die Waffenbehörden können jedoch erst dann Rücknahme- oder Widerrufsverfahren der waffenrechtlichen Erlaubnisse von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ einleiten, wenn sie entsprechende Kenntnisse über die Zugehörigkeit der Erlaubnisinhaber zu diesem Personenkreis erlangen.

5. wie viele Reichsbürger seit Januar 2017 in Baden-Württemberg eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt haben und wie diese Anträge beschieden wurden;

Zu 5.:

Seit Januar 2017 haben neun „Reichsbürger und Selbstverwalter“ 22 Anträge auf waffenrechtliche Erlaubnisse gestellt. Zwei Anträge wurden zurückgenommen, zehn wurden abgelehnt und über vier Anträge wurde noch nicht entschieden. Sechs Anträge wurden positiv beschieden, jedoch erfolgte dies noch vor dem Schreiben des Innenministeriums vom 20. Januar 2017 an die Waffenbehörden zum Umgang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“.

Bei vier der positiv beschiedenen Anträge wurden die erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse bereits wieder zurückgenommen (noch nicht bestandskräftig), bei den übrigen wurden Rücknahmeverfahren eingeleitet.

6. in welchen zeitlichen Abständen und aus welchen konkreten Gründen die Waffenbehörden in Baden-Württemberg vor Januar 2017 die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Reichsbürgern überprüft haben.

Zu 6.:

Nach § 4 Absatz 1 Waffengesetz (WaffG) ist unter anderem Voraussetzung für eine waffenrechtliche Erlaubnis, dass eine Person zuverlässig ist. Somit wird die Zuverlässigkeit bereits bei Antragstellung überprüft. Zudem prüft die zuständige Waffenbehörde nach § 4 Absatz 3 WaffG die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit.

Darüber hinaus kann eine Waffenbehörde jederzeit im Einzelfall die Überprüfung der Zuverlässigkeit einleiten, sollten ihr Tatsachen bekannt werden, die für den Wegfall der Zuverlässigkeit eines Erlaubnisinhabers sprechen.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung
und Migration